

strafen von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind. Personen, die am 8. Mai 1945 das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatten, erhalten das aktive und passive Wahlrecht ohne Rücksicht auf die Höhe einer verhängten Freiheitsstrafe.²

(3) Die §§ 1 und 2 finden ebenfalls keine Anwendung auf Personen, die nach Abschnitt II Artikel III A III der Direktive Nr. 38 des Kontrollrates oder wegen einer nach dem 8. Mai 1945³ begangenen verbrecherischen Handlung im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik verurteilt worden sind.

§ 5

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden von dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz erlassen.

§ 6

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Rerlin, den 11. November 1949

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 11. November 1949 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. November 1949

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

2. Berichtigt gemäß GBl. 1949 S. 82.

3. ebenda.